



IBRRS 2025, 0236

Entscheidung im Volltext

Bausicherheiten

Übersicherung durch Bürgschaft und Abtretung von Mängelansprüchen!

Siehe auch: **Zugehörige Dokumente**

OLG Oldenburg

Urteil

vom 24.01.2025

14 U 59/24

BGB § 307 Abs. 1, § 765; VOB/B § 17

1. Vorformulierte Sicherungsabreden benachteiligen den Auftragnehmer unangemessen und sind unwirksam, wenn der Auftraggeber missbräuchlich eigene Interessen durchzusetzen versucht, ohne die Interessen des Auftragnehmers hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen. Die unangemessene Benachteiligung kann sich auch aus einer Gesamtwirkung mehrerer, jeweils für sich genommen nicht zu beanstandender Vertragsbestimmungen ergeben.

2. Regelmäßig ist eine unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers anzunehmen, wenn die Vertragserfüllungssicherheit 10% und die Gewährleistungssicherheit 5% der Bruttoauftragssumme übersteigen. Eine solche Überschreitung kann sich auch aus dem Zusammenwirken von Vertragserfüllungssicherheit und einer Regelung zur Bezahlung von Abschlagsrechnungen ergeben.

3. Eine unangemessene Benachteiligung des Auftragnehmers liegt auch dann vor, wenn sich der Auftraggeber über das "Höchstmaß" der zu stellenden Sicherheiten hinaus die Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche des Auftragnehmers gegen seine Nachunternehmer zur Sicherheit abtreten lässt (entgegen OLG Frankfurt, IBR 2024, 14).

OLG Oldenburg, Urteil vom 24.01.2025 - 14 U 59/24

vorhergehend:

LG Osnabrück, 10.04.2024 - 11 O 192/23

In dem Rechtsstreit

(...)

hat das Oberlandesgericht Oldenburg - 14. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht K., die Richterin am Oberlandesgericht S. und die Richterin am Oberlandesgericht K. auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2024

für Recht erkannt: